



MUREK

Immobilienmanagement GmbH

Motiviert. Individuell. Modern.

Inhalt

Seite

„An die Arbeit!“ - Neue Aufträge in 2021	2
Strengere Vorgaben für den Energieausweis	3
CO2-Steuer - Abrechnungsprobleme der vorerst gekippten Aufteilung	5
Untervermietung - Infos für Vermieter und (Haupt-)Mieter	7
Streitthema Kleinreparaturen - Ärger, der nicht unbedingt sein muss	9

„An die Arbeit!“ - Neue Aufträge in 2021



In den vergangenen Monaten wurden uns eine Reihe neuer Verwaltungsmandate erteilt.

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die sich auf Immobilien in Berlin-Brandenburg konzentriert, nimmt unsere Dienste als beratender und operativer Portfoliomanager in Anspruch. Mittlerweile umfasst der Bestand 66 Mieteinheiten, die sich auf **Forst** (Landkreis Spree-Neiße), **Ruhland** (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) und die Umgebung von **Angermünde** (Landkreis Uckermark) verteilen. Gemeinsam mit den Eigentümern arbeiten wir engagiert an der weiteren Akquise.

In **Berlin** stärken wir unsere Präsenz als Miet- und WEG-Verwalter. Auf Empfehlungsbasis haben wir in den Stadtteilen Altglienicke und Grünau die Vollverwaltung von drei Mietobjekten übernommen, darunter ein Neubau, der u. a. drei moderne Townhouse-Wohnungen über je drei Etagen umfasst. Zudem haben wir in Alt-Treptow von einer WEG mit 22 Einheiten eine ordentliche Bestellung erhalten.

Von der Bundeshauptstadt nach **Lichtenstein/Sachsen** (Landkreis Zwickau). Hier genießt seit Jahresmitte ein Wohn- und Geschäftshaus mit einem Supermarkt im Erdgeschoss und neun darüber liegenden Wohnungen unseren Service. Die neu gegründete Eigentümergesellschaft hat uns auch mit der Büroföhrung beauftragt.

Ein sehr herausforderndes Mandat, das all unser Können abfordert, stellt die Übernahme der Vollverwaltung von 100 Wohneinheiten in **Torgau** (Sachsen) mit erheblichen mieterstrukturellen und technischen Problemen dar. Seit 01.07.2021 sind wir unter vollem Einsatz mit der Behebung beschäftigt, um die Immobilie zügig in einen ertragsfähigen Zustand zurück zu föhren. In diesem Zusammenhang wurden wir von der Torgauer Oberbürgermeisterin in der örtlichen Tageszeitung bereits positiv als schnelle Problemlöser erwähnt.

Wir danken herzlich für das Vertrauen in unsere Arbeit.

Strengere Vorgaben für den Energieausweis



Ein gültiger Energieausweis ist beim Verkauf sowie bei der Vermietung von beheizten und dauerhaft genutzten Immobilien bis auf wenige Ausnahmen ein sehr wichtiges Pflichtdokument. Seit dem 01.11.2020 gilt mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine neue Rechtsgrundlage, die bisherige Vorschriften wie das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) abgelöst hat und u. a. höhere Anforderungen an die Erstellung eines Energieausweises stellt. Dadurch sollen Qualität und Aussagekraft des Papiers gefördert werden. Bis zum 30.04.2021 lief eine Übergangsfrist. Bis zu deren Ende durften noch die Bestimmungen der bislang verbindlichen Energieeinsparverordnung angewendet werden, seit dem 01.05.2021 sind Energieausweise GEG-konform auszustellen.

Mit Blick auf den maßgeblichen Teil fünf des GEG (§§ 79 bis 88) besteht eine gesetzliche Verschärfung darin, dass Aussteller von Energieverbrauchsausweisen zur Erhöhung der Güte der Modernisierungsempfehlungen **bestehende Gebäude vor Ort oder anhand geeigneter Fotos bewerten** und den **Stand der Sanierung detailliert beschreiben** müssen. Somit ist eine rein datenbasierte Ausweiserstellung nicht mehr zulässig.

Außerdem sind die **CO₂-Emissionen des Gebäudes** zu einer Pflichtangabe geworden, und sofern **inspektionspflichtige Klimaanlage** vorhanden sind, muss das **Fälligkeitsdatum der nächsten Inspektion** genannt werden.

Stellt der **Eigentümer** die Daten für den Energieausweis bereit, **haftet** er für deren Richtigkeit. Dies entbindet den **Aussteller** des Energieausweises jedoch nicht von seiner **Sorgfaltspflicht**. Demnach muss er die bereitgestellten Informationen ordentlich prüfen und darf diese nur verwenden, wenn keine Zweifel an der Richtigkeit besteht. Nachlässigkeit kann sowohl für den Auftraggeber als auch für den Aussteller empfindliche Bußgelder nach sich ziehen.

Abgesehen von diesen Neuerungen haben die **etablierte Unterteilung** des Energieausweises in Verbrauchs- und Bedarfsausweis sowie die **Gültigkeitsdauer** von jeweils zehn Jahren **weiterhin Bestand**. Gleiches gilt für die **Anlässe**, die das Erstellen, Vorzeigen und Übergeben eines Energieausweises erfordern (Vermietung, Verpachtung, Verkauf, umfangreiche Sanierung, Neubau).

Strengere Vorgaben für den Energieausweis

Dabei muss der Energieausweis nach wie vor spätestens bei der Besichtigung vorgelegt und bei Vertragsabschluss im Original oder als Kopie übergeben werden. Auch die **Pflichtangaben in Immobilienanzeigen bleiben erhalten**. Folgende Daten aus dem Energieausweis sind zu nennen: Das Ausstelldatum, die Art des Energieausweises, die Angabe des Endenergiebedarfs oder des Endenergieverbrauchs, die Energieeffizienzklasse, der zur Wärmeversorgung wesentlich genutzte Energieträger sowie das Baujahr des Gebäudes.

Hinweis: Bei dem vorstehenden Text handelt es sich um eine eigene Zusammenfassung der Gesetzesänderung, die ausdrücklich keine Rechtsberatung darstellt und aus der sich keine rechtlichen Ansprüche ableiten lassen. Falls Sie Bedarf an rechtlichem Rat haben, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden.



Seit dem 01.01.2021 werden auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern mit einer CO₂-Steuer belegt. Ziel dieser CO₂-Bepreisung ist es, durch die Herbeiführung eines Kostendrucks den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase zu reduzieren und so die Klimawende voranzutreiben. Es sollen der Einsatz fossiler Brennstoffe zugunsten der Energieerzeugung aus erneuerbaren oder klimaneutralen Energiequellen gebremst und Investitionen in nachhaltige Antriebs- und Heizsysteme oder zumindest der Austausch durch effizientere Technik gefördert werden.

Die Abgabe beträgt für 2021 25 Euro pro Tonne CO₂ und wird bis 2025 in Jahresetappen angehoben, so dass eine Tonne CO₂ am Ende bis auf Weiteres 55 Euro kosten wird. Sie betrifft jeden in Deutschland, der Kohlenstoffdioxid produziert. Neben der Mehrheit der Autofahrer auch die Überzahl der Immobilieneigentümer und Mieter, die weiterhin mit Heizöl oder Erdgas heizt.

Die Lieferanten geben die Steuer direkt an die Verbraucher weiter, so dass sie automatisch über den Einkaufspreis entrichtet wird. Ein Liter Heizöl verteuert sich 2021 um 7,9 Cent, eine Kilowattstunde Erdgas um 0,6 Cent. Nach der schrittweisen Erhöhung werden 2025 auf einen Liter Heizöl 17,4 Cent und auf eine Kilowattstunde Erdgas 1,3 Cent erhoben.

Vorerst gekippt: Vermieter und Mieter sollen sich die CO₂-Steuer teilen

Um den Einbau umweltfreundlicher Heizungen anzuregen und Mieter finanziell zu entlasten, sollen ab 01.01.2022 Vermieter pauschal zur Hälfte an den Mehrkosten für CO₂ beteiligt werden. Dies wäre dann in der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund von Streitigkeiten innerhalb der Bundesregierung steht derzeit (Stand Anfang Juni 2021) jedoch offen, ob dieses hälftige Kostenteilungsmodell tatsächlich eingeführt wird. Außerdem fehlen noch genaue und an den verschiedenen Heizungsarten ausgerichtete Regelungen zur Umsetzung der Umlage. Hier gibt es einige ungeklärte Fragen - insbesondere bei dezentralen Heizsystemen.

Die CO₂-Steuerteilung bei verschiedenen Heizungsarten

Öl- oder Gaszentralheizung: Bei diesen gebäudeeigenen Heizanlagen, die Raumwärme und/oder Warmwasser an einer zentralen Stelle innerhalb des Objektes erzeugen, ist der Vermieter für den

CO2-Steuer - Abrechnungsprobleme der vorerst gekippten Aufteilung

Einkauf des Brennstoffs zuständig und zahlt demzufolge seit Jahresbeginn zusätzlich zum Heizöl- oder Erdgaspreis automatisch die CO2-Steuer. Diese reicht er über die jährliche Betriebskostenabrechnung vollständig an den Mieter durch. Sofern die Steuerteilung verabschiedet werden sollte, wird der Vermieter seinen Anteil an der CO2-Steuer mit Inkrafttreten verrechnen müssen.

Ein **doppelter Abrechnungskonflikt** ergibt sich in Liegenschaften, in denen das Warmwasser nicht über die Zentralheizung, sondern dezentral von wohnungsinternen Durchlauferhitzern oder Boilern aufbereitet wird. Die hierfür benötigte Energie (in der Regel Strom) kauft der Mieter über einen Liefervertrag direkt selbst ein. Dabei entstehen jedoch zwei Probleme:

Einerseits hat der Vermieter weder Kenntnis noch Einfluss auf den Stromvertrag und Stromverbrauch des Mieters (**einseitige Datenverfügbarkeit**) und kann deshalb seinen Anteil an der CO2-Steuer nicht unmittelbar im Rahmen der Betriebskostenabrechnung abziehen. Wie lässt sich hier eine Steuerbeteiligungspflicht des Vermieters rechtssicher und effizient abrechnen? Etwa mit einer Zahlungsaufforderung seitens des Mieters nach Vorlage der Stromrechnung? Solche Erschwernisse könnten im Übrigen umgangen werden, wenn sich der Mieter für reinen Ökostrom entscheiden würde, da entsprechende Tarife von der CO2-Steuer ausgenommen sind.

Andererseits werden die Strommengen der Warmwassererzeuger und der übrigen Haushaltsgeräte in der Regel nicht getrennt erfasst (**technisches Messproblem**) und deshalb in der Stromrechnung nicht separat ausgewiesen. Für die Ermittlung des reinen Heizstroms (Bemessungsrundlage) und die Berechnung der darauf entfallenden teilungsfähigen CO2-Steuer müssten also in den meisten Wohnungen zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden - zum Beispiel durch den Einbau von zwei Stromzählern. Dies dürfte allerdings mit Umbauarbeiten an der jeweiligen Elektroinstallation verbunden sein und würde gleichzeitig die Frage der Kostenübernahme in den Raum stellen.

Fernwärmeheizung: Hier werden Raumwärme und Warmwasser von einer externen Erzeugungsanlage (etwa Kraftwerke oder Industriebetriebe mit Kraft-Wärme-Kopplung) über ein Leitungsnetz in eine Vielzahl von Gebäuden transportiert. Die Erhebung der CO2-Steuer hängt davon ab, durch welche Energieträger die Fernwärme erzeugt wird. Eine Steuerbefreiung wird zum Beispiel gewährt, wenn regenerative Energiequellen, klimaneutrales Biogas oder die Abwärme von Stromkraftwerken genutzt werden. Im letzteren Fall spielt es keine Rolle, ob...

Sie möchten unseren Fachartikel gern fertiglesen?

Die weiteren Absätze finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.mim-gmbh.com/subsites/news-blog/co2-steuer-abrechnungsprobleme.html>



Untervermietung - Infos für Vermieter und (Haupt-)Mieter



Eine Wohnung teilweise oder vollständig unterzuvermieten, kann viele Gründe haben. Sei es beispielsweise, dass die Wohnung durch Verkleinerung der Haushaltsgröße (z. B. infolge Trennung oder Auszug der Kinder) zu teuer oder zu groß wird oder dass der Mieter die Wohnung wegen einer längerfristigen Abwesenheit (z. B. aufgrund eines Auslandsaufenthalts oder Urlaubs) selbst nicht nutzt, sie aber nicht aufgeben möchte. In den meisten Fällen sind es finanzielle Erwägungen, die sich aus (vorübergehenden) Veränderungen der persönlichen Lebenssituation ergeben. Aber gestattet dies dem Mieter bedenkenlos die Untervermietung und muss der Vermieter diese Praxis dulden?

Untervermietung - Ein eigenständiges Rechtsverhältnis

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Untervermietung dann vorliegt, wenn der Mieter einem Dritten vertraglich den Gebrauch an der Mietsache einräumt (§ 540 BGB). Insofern entsteht hier neben dem Hauptmietvertrag ein eigenständiges Vertragsverhältnis, nämlich zwischen dem Hauptmieter und dem Untermieter, in dem der Hauptmieter selbst zum Vermieter wird. Längere Besuche (maximal sechs bis acht Wochen) von Verwandten oder engen Freunden, die ohne Gegenleistung während eines Urlaubs einziehen, stellen keine Untervermietung dar und zählen zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache. Auch die Unterbringung des Ehepartners, sehr nahestehender Personen (Kinder, Eltern), Hausangestellter oder Pflegehelfenden ist erlaubnisfrei, muss jedoch angezeigt werden und darf nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führen.

Die Erlaubnis ist in jedem Fall zu beantragen

Die Begründung eines Untermietvertrages ist grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch stets der Erlaubnis des Vermieters (§ 540 Abs. 1 BGB) - auch dann, wenn der Mieter ein Anrecht auf Untervermietung hat (siehe nächsten Abschnitt). Ansonsten liegt ein Vertragsverstoß in Form eines vertragswidrigen Gebrauchs der Mietsache vor. Der Vermieter kann dann nach erfolgloser Abmahnung bzw. Fristsetzung die Unterlassung verlangen, das Mietverhältnis gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB außerordentlich fristlos kündigen und auch Schadenersatz geltend machen, sollte ihm durch die ungenehmigte Untervermietung ein Schaden entstanden sein.

Untervermietung - Infos für Vermieter und (Haupt-)Mieter

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Genehmigung muss gemeinschaftlich von allen Hauptmietern gestellt werden und hinreichend konkret sein (ein Antragsformular finden Sie hier). Demnach sind sämtliche Untermieter namentlich zu benennen und auf Nachfrage des Vermieters weitere Informationen zu erteilen, die ihm eine fundierte Entscheidungsfindung ermöglichen. Neben einer Begründung gehören dazu die Identität des Untermieters und die wesentlichen Vereinbarungen des Untermietvertrages, insbesondere die vom Untermieter beabsichtigte Nutzungsart der Räume, die Höhe der Untermiete sowie Laufzeit und Kündigungsbedingungen des Untermietvertrages.

Dem Vermieter steht es bis auf bestimmte Ausnahmen frei, die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern. Selbst wenn objektiv keine Gründe gegen eine Untervermietung vorliegen, kann der Vermieter einen entsprechenden Antrag ablehnen.

Der Mieter hat ein bedingtes Recht auf Erlaubniserteilung

Allerdings setzt der Gesetzgeber dieser vermierterseitigen Entscheidungsfreiheit eine Grenze und verschafft dem Mieter nach § 553 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis - und zwar dann, wenn dem Mieter nach Abschluss des Hauptmietvertrages ein berechtigtes Interesse daran entsteht, einen Teil seines Wohnraums einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Was ein berechtigtes Interesse darstellt, ist gesetzlich nicht definiert, sondern letztlich dem Kriterium der Nachvollziehbarkeit unterworfen. Naheliegende Motive können z. B. der dauerhafte Auszug eines Mitbewohners oder eine nachträgliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse sein, die zur Gefährdung der pünktlichen Mietzahlung führt.

Wenn der Vermieter die Erlaubnis verweigert

Verweigert der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung trotz hinreichend konkreter Anfrage und erfüllter Anspruchsvoraussetzungen, bleibt dem Mieter letztlich nur der Rechtsweg. Denn er benötigt die Genehmigung zwingend. Setzt er sich ohne Erlaubnis einfach darüber hinweg, begeht er, wie weiter oben erläutert, eine mit Konsequenzen behaftete Vertragsverletzung.

Neben den Möglichkeiten, gerichtlich auf Erlaubniserteilung oder Schadenersatz aufgrund entgangener Mieteinnahmen zu klagen, kann der Mieter...

Sie möchten unseren Fachartikel gern fertiglesen?

Die weiteren Absätze finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.mim-gmbh.com/subsites/news-blog/untervermietung.html>



Hinweis: Bei dem vorstehenden Text handelt es sich um eine Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen auf Grundlage unserer Praxiserfahrung, die ausdrücklich keine Rechtsberatung darstellt. Falls Sie Bedarf an rechtlichem Rat haben, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden.

Streitthema Kleinreparaturen - Ärger, der nicht unbedingt sein muss



Die Instandhaltung einer Wohnung durch Reparaturen liegt sowohl im Interesse des Vermieters als auch des Mieters. Dem Vermieter ist es ein Anliegen, den Wert und die Ertragsfähigkeit seines Eigentums langfristig abzusichern. Der Mieter möchte uneingeschränkt wohnen und beansprucht den mangelfreien Gebrauch der Mietsache. Während beide Mietvertragsparteien Reparaturen einstimmig als wichtig anerkennen, entsteht jedoch bei der Kostenübernahme häufig Streit - insbesondere bei sogenannten Kleinreparaturen.

Solchen Auseinandersetzungen kann durch eindeutige Kleinreparaturklauseln im Mietvertrag vorgebeugt werden. Sie regeln Höhe und Voraussetzungen der Kostenübernahme, müssen allerdings wirksam sein, woran es häufig mangelt. Mittlerweile gibt es auf Grundlage vieler gerichtlicher Urteile eine Reihe an Gestaltungskriterien, die nachfolgend erläutert werden.

Die Wirksamkeitsvoraussetzungen gelten nur für formularmäßige Klauseln

Die von Gerichten geurteilten Anforderungen an Vereinbarungen über Kleinreparaturen gelten ausschließlich, wenn es sich um formularvertragliche Klauseln handelt. Individualvertragliche Reparaturkostenregelungen unterliegen bei Wohnraum ohne Mietpreisbindung deutlich geringeren Gültigkeitsbedingungen.

Zu den wesentlichen Merkmalen von formularvertraglichen Klauseln gehört, dass sie aus vorformulierten Mustermietverträgen stammen oder für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert bzw. standardisiert sind und dem Mieter einseitig und ohne Gestaltungsmöglichkeit vorgegeben werden. Handeln Mieter und Vermieter jedoch gemeinsam eine Kleinreparaturregelung aus, besteht keine Formulklausel und somit auch kein Zwang zur Berücksichtigung der Wirksamkeitserfordernisse. Wichtig ist allerdings, dass Mietverträge auch eine Mischung aus individual- und formularmäßigen Vereinbarungen sein können, wenn beispielsweise in Übereinkunft mit dem Mieter Vertragsbestimmungen abgeändert oder ergänzt werden.

Der gesetzliche Grundsatz

Formularmäßige Klauseln unterliegen grundsätzlich der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB, wonach eine Klausel unwirksam ist, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligt. Eine

Streitthema Kleinreparaturen - Ärger, der nicht unbedingt sein muss

unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine vertragliche Bestimmung zu sehr vom wesentlichen Grundgedanken der jeweiligen gesetzlichen Regelung abweicht.

Der für die Wirksamkeit von Kleinreparaturklauseln maßgebliche Gesetzesgrundsatz stellt § 535 Abs. 1 S. 2 BGB dar. Demgemäß ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Daraus leitet sich unmittelbar ab, dass der Vermieter sämtliche Reparaturen zu organisieren und die Kosten dafür zu tragen hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine Ausnahme hiervon liegt vor, wenn die Entstehung des Reparaturbedarfs auf eine schuldhafte Überschreitung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Mieter zurückzuführen ist. In einem solchen Fall macht er sich schadenersatzpflichtig und muss die Reparatur selbst finanzieren.

Anforderungen an eine wirksame Kleinreparaturklausel

Eine Abweichung von der gesetzlichen Instandhaltungspflicht des Vermieters in Form von mietvertraglichen Kleinreparaturklauseln ist möglich, entfaltet jedoch nur dann Wirksamkeit bzw. einen Anspruch gegenüber dem Mieter, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Beschränkung auf bestimmte Gegenstände

Diese erste Anforderung geht auf die Begriffsbestimmung einer Kleinreparatur zurück, die nicht im BGB zu finden ist, sondern nach herrschender Meinung aus der Definition für kleine Instandhaltungen in der Zweiten Berechnungsvorordnung (§ 28 Abs. 3 S. 2) hergeleitet wird. Unter kleinen Instandhaltungen ist demnach nur die Beseitigung von Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden zu verstehen.

Die Gemeinsamkeit der aufgezählten Gegenstände besteht darin, dass sie dem häufigen und unmittelbaren Zugriff des Mieters ausgesetzt sind. Kleinreparaturklauseln und die damit verbundene Kostenabwälzung auf den Mieter sind folglich nur dann wirksam, wenn sie sich auf ebensolche Gegenstände innerhalb der Mietsache (Wohnung) begrenzen. Die Zulässigkeit dieser Regelung begründet der Gesetzgeber damit, dass...

Sie möchten unseren Fachartikel gern fertiglesen?

Die weiteren Absätze finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.mim-gmbh.com/subsites/news-blog/kleinreparaturklausel-mietvertrag.html>



Hinweis: Bei dem vorstehenden Text handelt es sich um eine Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen auf Grundlage unserer Praxiserfahrung, die ausdrücklich keine Rechtsberatung darstellt. Falls Sie Bedarf an rechtlichem Rat haben, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden.



MUREK Immobilienmanagement GmbH

Die MUREK Immobilienmanagement GmbH ist ein Unternehmen der familiengeführten MUREK Group, die seit über drei Jahrzehnten fest in der deutschen Immobilienbranche verwurzelt ist. Geschäftlicher Schwerpunkt ist ein bundesweit angelegtes, ganzheitliches Immobilienmanagement, das die Verwaltung, die Vermietung und den Verkauf von Immobilien aller Art sowie das Halten und Entwickeln von eigenen Bestandsimmobilien umfasst.

Als Full-Service-Dienstleister mit erstklassigen Kompetenzen und einem starken Partnernetzwerk begleiten wir Sie beim Aufbau eines eigenen Immobilienbestandes sowie bei der Verwaltung und Veräußerung Ihrer Immobilien. Ziel ist es, die Potenziale Ihres Grundvermögens nachhaltig auszuschöpfen und Sie größtmöglich zu entlasten. Für unsere immobilienwirtschaftliche Rundumbetreuung gilt: Ihre Zufriedenheit ist unser Treibstoff!

Unsere MIM-Arbeitsleitlinien

- Motivierte und lösungsorientierte Auftragsausführung mit straffen Antwortzeiten
- Individuelle Beratung, persönliche Kommunikation und ständige Erreichbarkeit
- Moderne und transparente Arbeitsweise mit größtem Verantwortungsbewusstsein

MUREK Immobilienmanagement GmbH (Herausgeber)

Büro Forst · Postanschrift

Sorauer Straße 71
D-03149 Forst (Lausitz)

Fon +49 (0)3562 661530

Fax +49 (0)3562 661570

Geschäftsführung

Gregor Murek, Betriebswirt (M.Sc.)

Handelsregister

Amtsbericht Cottbus, HRB 13427 CB

Zuständige Steuerverwaltung

Finanzamt Cottbus
St-Nr.: 056/114/04109
USt-IdNr.: DE317666501

Berufshaftpflichtversicherung

ERGO Versicherung AG
Nr.: HV-SV 74968465.8-00046

Redaktion, Design

Gregor Murek

Bildnachweis

Eigene Aufnahmen, www.shutterstock.de

Urheberrecht

Die durch den Herausgeber erstellten Inhalte und Werke dieses Newsletters unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Büro Potsdam

Babelsberger Straße 16
D-14473 Potsdam

Mail office@mim-gmbh.com

Web www.mim-gmbh.com

Prokura

Robert Murek, Immobilienkaufmann (IHK)

Sitz der Gesellschaft

Forst (Lausitz)

Zuständige Aufsichtsbehörde (§ 34 c GewO)

Stadtverwaltung Forst (Lausitz)
Lindenstraße 10-12
D-03149 Forst (Lausitz)

Ein Unternehmen der MUREK Group

info@murek-group.com
www.murek-group.com